

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Dezember 1970	Nummer 186
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030 21260	12. 11. 1970	RdErl. d. Innenministers Pockenschutzimpfung der Polizeivollzugsbeamten	1936
20320	10. 11. 1970	RdErl. d. Innenministers Angleichungspflicht nach § 29 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes; Hinweise zu den Stellenplänen der Gemeinden (GV)	1936
2100	11. 11. 1970	RdErl. d. Innenministers Ausstellung von Reisepässen für den innerdeutschen Verkehr	1937
21630	11. 11. 1970	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für Einrichtungen der Kinder- und Familienhilfe sowie der Jugendfürsorge	1937
6301 20522	23. 10. 1970	RdErl. d. Innenministers Teilnehmergebühren und Schulgeld bei Inanspruchnahme von Schulungseinrichtungen der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen	1938
764	5. 11. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Schiffsbeleihungsgrundsätze	1938
9221 2230	11. 9. 1970	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit für Schüler an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	1940
9300	27. 10. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Berichtungsblatt 2 zu den Vereinfachten Fahrdienstvorschriften (vFV) Ausgabe 1967	1942

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
2. 11. 1970	Landschaftsverband Rheinland Bek. — Ungültigkeit eines Dienstausweises	1942

I.

203030
21260**Pockenschutzimpfung
der Polizeivollzugsbeamten**RdErl. d. Innenministers v. 12. 11. 1970 —
IV D 3 — 8015

- 1 Nach Abschnitt B I Nr. 5.1 des RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 14. 8. 1970 (MBl. NW. S. 1492 SMBl. NW. 21260) ist u. a. auch bei Polizeivollzugsbeamten ein ausreichender Impfschutz aufzubauen und durch jährliche Wiederimpfung aufrechtzuerhalten.
- 1.1 Ich bitte bemüht zu bleiben, eine möglichst große Zahl von Polizeivollzugsbeamten für eine Pockenschutzimpfung auf freiwilliger Basis zu gewinnen. Dies gilt insbesondere für die Polizeivollzugsbeamten in der Grundausbildung; ihre Impfung erfolgt zweckmäßigerweise kurz vor Beendigung des 1. Dienstjahres.
Die Pockenschutzimpfungen sind nach Möglichkeit in den Polizei-Sanitätsdienststellen durchzuführen. Überalterte Erstimpflinge können auch den Gesundheitsämtern oder der Landesimpfanstalt überwiesen werden. Die Landesimpfanstalt ist in allen Fällen zu beteiligen, bei denen der Verdacht auf ein erhöhtes Impfrisiko besteht.
- 1.2 Bei den Impfungen sind die Impfpfehlungen zu 3 und 4 der Anlage 3 des RdErl. v. 14. 8. 1970 zu beachten. Bei überalterten Erstimpflingen ist vorsorglich neben der Behandlung mit Vaccine-Antigen in Verbindung mit der Hauptimpfung Gamma-Globulin (4—5 ml je nach Körpergewicht) zu applizieren.
- 1.3 Die Kosten für Pockenschutzimpfungen sind bei der Zweckbestimmung „Freie Heilfürsorge“ zu buchen.
- 2 Bei jeder Pockenschutzimpfung ist auf einem Krankenstammblatt die Krankheits-Nr. 04 109 in Spalte 32—36 einzutragen. Verläuft die Pockenschutzimpfung ohne Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit, ist Spalte 19 Nr. 4 anzukreuzen. Das Impfdatum muß in den Spalten 20—25 und 26—31 angegeben werden.
- T. 2.1 Das Statistische Landesamt wird beauftragt, alljährlich zum 1. März eine Aufstellung der Polizeibeamten vorzulegen, die im Laufe des letzten Jahres gegen Pockenschutz geimpft wurden.

— MBl. NW. 1970 S. 1936.

20320

**Angleichungspflicht
nach § 29 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes
Hinweise zu den Stellenplänen der Gemeinden (GV)**RdErl. d. Innenministers v. 10. 11. 1970 —
III A 4 — 1666/70

Mein RdErl. v. 14. 11. 1969 (MBl. NW. S. 1936 SMBl. NW. 20320) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - 1 Aus § 29 Abs. 1 Satz 1 LBesG 69 ergibt sich weiterhin unmittelbar die Einstufung von Beamten der Gemeinden (GV), soweit die Besoldungsordnung das vergleichbare Amt einer bestimmten Besoldungsgruppe zuweist. Dies trifft z. B. auf die Stadt. Schulräte zu, die dementsprechend nur in die Besoldungsgruppe A 14 Fußnote 11 eingestuft werden können. Außerdem ist aufgrund dieser Vorschrift die Einstufung von mit Landesbeamten vergleichbaren Beamten der Gemeinden (GV) höchstens in die Besoldungsgruppe B 2 zulässig. Stellen dieser Besoldungsgruppe dürfen nur in dem Umfang ausgewiesen werden, wie er für die entsprechenden Beamten des Landes unterhalb der obersten Landesbehörden durch das Siebte Besoldungsänderungsgesetz — 7. LBesÄndG — vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442) geöffnet worden ist (vgl. Nummer 5).

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „und Sparkassen“ gestrichen.
 - b) Am Schluß wird folgender Satz angefügt:
In der Laufbahngruppe des höheren Dienstes ist jedoch vorläufig von den Höchstanteilsätzen des Artikels V 7. LBesÄndG (10 v. H. für Besoldungsgruppe A 16, 30 v. H. für Besoldungsgruppe A 15) auszugehen.
3. Nummer 2.1 einschließlich der Unterabschnitte erhält folgende Fassung:
 - 2.1 Für den Aufbau des Stellenplans und die Bewertung der Stellen im Verhältnis zueinander im Rahmen der Anteile nach § 5 Abs. 6 BBesG können von der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) und den kommunalen Spitzenverbänden erstellte Gutachten als unverbindliche Orientierungshilfe dienen. Der einzelnen Gemeinde (GV) ist es überlassen, nach welchen Grundsätzen sie ihre Stellen unter Beachtung der rahmenrechtlichen Bindungen bewertet. Aufgrund örtlicher Bewertung können z. B. Richtwerte der Gutachten überschritten werden, soweit die Anteile des § 5 Abs. 6 BBesG und die in diesem Runderlaß zugelassenen Abweichungsmöglichkeiten Raum bieten. Umgekehrt darf eine Stellenhebung trotz eines entsprechenden Gutachtenrichtwertes oder aufgrund einer eigenen Stellenwertermittlung **nicht** vorgesehen werden, wenn dadurch der für den Stellenplanaufbau vorgeschriebene Bewertungsrahmen nicht mehr eingehalten oder, falls er schon überzogen ist, noch weiter überschritten würde.
4. In Nummer 2.2 wird jeweils nach „28 v. H.“ eingefügt:
— Artikel V 7. LBesÄndG: 40 v. H. —
5. In Nummer 2.5 wird die Zahl „25 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.
6. Nummer 3.13 wird gestrichen. Nummer 3.14 wird Nummer 3.13.
7. Nummer 3.22 erhält folgende Fassung:
 - 3.22 **Fach-** und **Leitungspersonal** in folgenden Sonderverwaltungen: Schlacht- und Viehhöfen, Untersuchungsämtern, Forst-, Gartenbau- und Friedhofsämtern, Fuhrparks.
8. Unter Nummer 3.24 werden die Worte „das Verwaltungspersonal“ durch die Worte „die übrigen Beamten“ ersetzt.
9. In Nummer 4.2 werden die Worte „Landschaftsverbänden, kreisfreien Städten und Kreisen“ durch die Worte „Gemeinden (GV) über 20 000 Einwohner“ ersetzt.
10. In Nummer 4.3 wird folgender Satz 2 angefügt:
Dies gilt nicht für die Anteile nach Artikel V 7. LBesÄndG.
11. Nummer 5 einschließlich der Unterabschnitte erhält folgende Fassung:
 - 5 Stellenhöchstzahlen
Anstelle der Anteile nach § 5 Abs. 6 BBesG können die Höchstzahlen der nachfolgenden Tabellen für die Beförderungsämter als Obergrenzen dienen. Voraussetzung ist, daß örtlich die Grundsätze sachgerechter Dienstpostenbewertung beachtet werden. Nummer 2.3 findet im Grundsatz Anwendung. Den Gemeinden (GV) steht es frei, in der einzelnen Besoldungsgruppe entweder die Stellenhöchstzahl oder die Nummern 2 bis 4 anzuwenden.
Gleichfalls ist in den Tabellen die Höchstzahl für die Stellen der Besoldungsgruppe B 2 ausgewiesen.

5.1 Höherer Dienst

5.11 bei den Kreisen

Einwohnerzahl	Höchstzahl der Stellen Besoldungsgruppe		
	A 15	A 16	B 2
bis 50 000	3	—	—
ab 50 000	4	1	—
ab 100 000	5	2	—
ab 200 000	6	4*)	—
ab 300 000	6	4	1

*) davon ab 250 000 1 Stelle B 2 aufgrund örtlicher Besonderheiten möglich.

Die Stelle des allgemeinen Vertreters des Oberkreisdirektors (§ 38 Abs. 2 Satz 1 KrO) ist hierbei nicht erfaßt. Sofern ihm mindestens zwei Abteilungen unterstehen, darf er wie der Wahlbeamte (§ 3 Nr. 2 EingrVO) höchstens zwei Besoldungsgruppen unter der des Oberkreisdirektors eingestuft werden. Eine Höhergruppierung des Oberkreisdirektors aufgrund einer Wiederwahl (§ 4 EingrVO) bleibt unberücksichtigt.

5.12 bei den kreisfreien Städten

Einwohnerzahl	Höchstzahl der Stellen Besoldungsgruppe B 2
ab 175 000	1
ab 250 000	2
ab 350 000	3
ab 450 000	4
ab 600 000	5

5.13 bei den Landschaftsverbänden

Höchstzahl der Stellen
der Besoldungsgruppe B 2 3

5.2 Gehobener Dienst

5.21 bei den Gemeinden und Ämtern

Einwohnerzahl	Höchstzahl der Stellen Besoldungsgruppe		
	A 11	A 12	A 13
bis 8 000	3*)	—	—
ab 8 000		2	—
ab 12 000		3	—
ab 20 000		4	1
ab 50 000		4	2

*) davon ab 5 000 1 Stelle A 12, sofern allgemeiner Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten

5.22 bei den Kreisen

Einwohnerzahl	Höchstzahl der Stellen Besoldungsgruppe A 13
bis 100 000	1
ab 100 000	2

5.3 Mittlerer Dienst

Stellenzahl der Laufbahngruppe	Höchstzahl der Stellen Besoldungsgruppe A 9
bis 10	1
ab 10	2

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und zu Nummer 2 und 6 im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

— MBl. NW. 1970 S. 1936.

2100

**Ausstellung von Reisepässen
für den innerdeutschen Verkehr**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 11. 1970 — I C 3/38.47

- Seit Juni 1968 verlangen die Behörden Mitteldeutschlands für Reisen in und durch ihr Gebiet Reisepässe. Durch diese Maßnahmen ist die Zahl der Anträge auf Ausstellung eines Reisepasses erheblich gestiegen, was zwangsläufig zu einer Arbeitsmehrbelastung der Paßbehörden geführt hat. Angesichts der Bedeutung, die dem Verkehr mit Berlin und der Aufrechterhaltung der menschlichen Kontakte mit der Bevölkerung Mitteldeutschlands jedoch zukommt, bitte ich, darum bemüht zu sein, daß die hierfür beantragten Reisepässe so schnell wie möglich ausgestellt werden. Ferner bitte ich, bei der Ausstellung von Reisepässen, die glaubhaft für den innerdeutschen Verkehr beantragt werden, von den Möglichkeiten des § 3 PaßgebV, die Gebühr zu ermäßigen oder zu erlassen, großzügig Gebrauch zu machen. Damit wird dazu beigetragen, die Wirkung der gegen den innerdeutschen Reiseverkehr gerichteten Maßnahmen abzumildern.
- Falls im Einzelfall Paßversagungsgründe vorliegen, darf ein Reisepaß grundsätzlich nicht ausgestellt werden. Macht der Betroffene jedoch geltend, er benötige den Reisepaß für Reisen nach Berlin (West) oder nach Mitteldeutschland, so empfehle ich, einen Reisepaß auszustellen, der auf den vorgesehenen Reiseweg (z. B. „für Reisen nach Berlin und zurück“ oder „für eine Reise nach Dresden und zurück“) beschränkt ist. Die gleiche Regelung empfehle ich, falls ein Reisepaß nach § 8 PaßG zu entziehen ist, der Paßinhaber jedoch geltend macht, den Reisepaß für den innerdeutschen Verkehr zu benötigen.
- Es wird vorkommen, das Paßinhaber, die regelmäßig zwischen Berlin (West) und dem Bundesgebiet reisen, die Ausstellung eines zweiten Reisepasses beantragen. Die Gründe können verschieden sein. Manche Geschäftsleute wollen bei Auslandsreisen nicht zu erkennen geben, daß sie häufig nach oder durch Mitteldeutschland fahren. Andere, in deren Paß langfristige Sichtvermerke eingetragen sind (z. B. für die USA), legen Wert darauf, daß sie diesen Paß möglichst lange benutzen können. In diesen und ähnlichen Fällen halte ich die Voraussetzungen für die Ausstellung eines zweiten Reisepasses nach § 21 Abs. 1 Satz 2 AVVPaßG für gegeben. Auf den gegenseitigen Hinweis kann verzichtet werden.
- Mein RdErl. v. 12. 7. 1968 (MBl. NW. S. 1213) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1970 S. 1937.

21630

**Bestimmungen
über die Gewährung von Landeszuschüssen zur
Förderung von Baumaßnahmen und zur Beschaffung
von Einrichtungsgegenständen für Einrichtungen der
Kinder- und Familienhilfe sowie der Jugendfürsorge**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 11. 11. 1970 — IV B 1 — 2621

Der RdErl. v. 2. 12. 1968 (SMBl. NW. 21630) wird wie folgt geändert:

- Nr. 3.1 (2) erhält folgende Fassung:
(2) Tageseinrichtungen für Kinder, die der besonderen Betreuung von Kindern aus „sozialen Brennpunkten“ (Wohnwagensiedlungen, Exmittiertensiedlungen, Bunker, Obdachlosenasylen) dienen, können mit Landeszuschüssen bis zu 75 % o. reine Kindertagesstätten mit Landeszuschüssen bis zu 60 % der in Absatz 1 genannten angemessenen Baukosten gefördert werden.

2. Nr. 3.1 (3) erhält folgende Fassung:

(3) Für den Neubau von Tageseinrichtungen für Kinder (ausgenommen die in Absatz 2 genannten Einrichtungen) können folgende Landeszuschüsse gewährt werden:

Für Kindergärten mit ein oder zwei Gruppen
pro Platz 2 100,— DM

für Kindergärten mit 3 und mehr Gruppen
pro Platz 1 900,— DM

für die Errichtung eines weiteren Gruppenraumes von mindestens 25 qm
Größe für jeweils zwei Gruppen zusätzlich 12 500,— DM

für einen Liege- und Gymnastikraum zusätzlich 22 500,— DM

für Teiltagesstätten und Horte in Einrichtungen mit insgesamt ein oder zwei Gruppen
pro Platz 2 500,— DM

für Teiltagesstätten und Horte in Einrichtungen mit insgesamt drei und mehr Gruppen
pro Platz 2 250,— DM

für das erweiterte Raumprogramm in Teiltagesstätten und Horten zusätzlich 20 000 DM.

— MBl. NW. 1970 S. 1937.

6301
20522

**Teilnehmergebühren
und Schulgeld bei Inanspruchnahme
von Schulungseinrichtungen der Polizei
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 10. 1970 — IV D 1 — 5018

1 Teilnehmergebühren beim Polizei-Institut Hiltrup

1.1 Beim Polizei-Institut Hiltrup werden ab 1. Januar 1971 für jeden Teilnehmer an nachstehenden Veranstaltungen pauschale Gebühren wie folgt erhoben:

1.11 Für einen Lehrgang für den höheren Polizeivollzugsdienst 1 200,— DM,

1.12 für ein Seminar 150,— DM,

1.13 für eine Arbeitstagung 60,— DM.

1.2 Die Gebühren sind von den für die Teilnehmer zuständigen entsendenden Behörden oder Einrichtungen bei Beginn der jeweiligen Veranstaltung zu überweisen.

1.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Lehrgangsteilnehmers werden für jeden vollen Kalendermonat der Nichtteilnahme am Lehrgang 100,— DM der nach Nummer 1.11 entrichteten Gebühr zurückerstattet. Dabei ist der Schlußmonat eines Lehrgangs als voller Kalendermonat zu berücksichtigen.

1.4 Scheiden Teilnehmer an Seminaren und Arbeitstagungen vorzeitig aus, so erfolgt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung keine anteilige Verrechnung der entrichteten Gebühr.

1.5 Für ausländische Gasthörer werden Teilnehmergebühren nicht erhoben.

2 Schulgeld bei den übrigen Schulungseinrichtungen

2.1 Das Schulgeld bei den übrigen Schulungseinrichtungen der Polizei beträgt ab 1. Januar 1970 täglich 4,— DM.

2.2 Schulungseinrichtungen nach Nummer 2.1 sind neben den Landespolizeischulen auch Polizeibehörden und

andere Polizeieinrichtungen, bei denen regelmäßig oder vereinzelt Lehrgänge oder sonstige Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt werden.

2.3 Schulgeld ist bei Teilnahme an Lehrgängen zu entrichten. Als Lehrgänge gelten hier auch sonstige Ausbildungsveranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke der Aus- oder Fortbildung ihrer Teilnehmer durchgeführt werden.

2.4 Das Schulgeld ist für die Dauer eines Lehrgangs einschließlich des Tages des Beginns und der Beendigung zu entrichten, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Lehrgangsteilnehmers bis einschließlich des letzten Tages der Teilnahme am Lehrgang. Bei Lehrgangsunterbrechungen ist Nummer 2.63 zu beachten.

2.5 Das Schulgeld ist bei Lehrgangsende oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Lehrgangsteilnehmers durch die für die Schulungseinrichtungen zuständigen Wirtschaftsstellen einzuziehen. Erstreckt sich ein Lehrgang über ein Rechnungsjahr hinaus, so ist sicherzustellen, daß die entsprechenden Teilbeträge an Schulgeld zugunsten des jeweiligen Rechnungsjahres vereinnahmt werden.

2.6 Schulgeld wird nicht erhoben:

2.61 Für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen,

2.62 für ausländische Gasthörer,

2.63 bei angeordneter Lehrgangsunterbrechung von mehr als 5 Tagen,

2.64 bei Veranstaltungen, die nicht zu den unter Nummer 2.3 bezeichneten gehören, wie z. B. Dienstbesprechungen, Arbeitstagungen, Einberufungen zwecks Erfahrungsaustausch usw.

Mein RdErl. v. 10. 12. 1962 (SMBL. NW. 20522) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBl. NW. 1970 S. 1938.

764

Schiffsbeleihungsgrundsätze

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 5. 11. 1970 — II A 1 — 183 — 44 — 68/70

Gemäß § 20 Abs. 4 der Sparkassenverordnung vom 1. September 1970 (GV. NW. S. 692; SGV. NW. 764) erlasse ich mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 nachstehende Schiffsbeleihungsgrundsätze für Sparkassen.

Schiffsbeleihungsgrundsätze für Sparkassen

1 Allgemeine Voraussetzungen und Beschränkungen der Beleihung

1.1 In Schiffshypotheken dürfen nur 10 v. H. der Spareinlagen angelegt werden, und zwar innerhalb der durch § 20 Abs. 5 der Sparkassenverordnung festgelegten Grenze.

1.2 Die Beleihung eines Schiffes, Schiffsbauwerkes oder Schwimmdocks soll im Einzelfall den Betrag von 1 Mio DM nicht überschreiten.

1.3 Beliehen werden sollen nur Schiffe, Schiffsbauwerke und Schwimmdocks, die in einem öffentlichen Register eingetragen sind.

1.4 Die Beleihung von Schiffen, Schiffsbauwerken und Schwimmdocks, die im Ausland registriert sind, kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgen, wenn nach dem Recht des Staates, in dessen Register das Schiff, Schiffsbauwerk oder Schwimmdock eingetragen ist,

1.41 an Schiffen, Schiffsbauwerken und Schwimmdocks ein dingliches Recht bestellt werden kann, das in ein öffentliches Register eingetragen wird,

- 1.42 das dingliche Recht dem Gläubiger eine — der Schiffshypothek des Deutschen Rechts vergleichbare — Sicherheit, insbesondere das Recht gewährt, wegen der gesicherten Darlehnsforderung Befriedigung aus dem Schiff, Schiffsbauwerk oder Schwimmdock zu suchen,
- 1.43 die Rechtsverfolgung für Gläubiger, die einem anderen Staat angehören, gegenüber den eigenen Staatsangehörigen nicht wesentlich erschwert ist.
- 1.5 Die Schiffe müssen nach Bauart und Ausrüstung den allgemeinen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und den für ihren Verwendungszweck geltenden Sondervorschriften entsprechen; dies ist durch die vorgeschriebenen Urkunden nachzuweisen.
- 1.6 Seeschiffsbauwerke müssen unter Aufsicht einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft gebaut werden.
- 1.7 Hölzerne Schiffe und Binnen-Fahrgastschiffe sollen nur in Ausnahmefällen beliehen werden. Schiffe, von denen bekannt ist, daß an ihnen Schiffsgläubigerrechte (§§ 754 ff. HGB, 102 ff. BSchG) in nennenswertem Umfange bestehen, dürfen nicht beliehen werden.
- 1.8 Die Sparkasse ist verpflichtet, zur Sicherung aller durch die Darlehnshypothek nicht gedeckten, im Zusammenhang mit dem Darlehn oder der Hypothek entstehenden, etwaigen Ansprüchen eine Zusatzhypothek als Höchstbetragshypothek in Höhe von 5 v. H. des Darlehensbetrages im gleichen Rang mit der Darlehnshypothek eintragen zu lassen. Bei der Beleihung von Binnenschiffen kann von der Eintragung einer Zusatzhypothek ganz oder teilweise abgesehen werden.
- ## 2 Beleihungswert
- ### 2.1 Schiffe
- 2.11 Die Beleihung des Schiffes richtet sich nach dem Beleihungswert. Beleihungswert ist der Wert, der dem Schiff unter Berücksichtigung aller für die Bewertung maßgebenden Umstände von der Sparkasse beigemessen wird. Als Grundlage für die Wertermittlung dient der Verkaufswert. Bei der Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Schiffes und der Ertrag zu berücksichtigen, den das Schiff jedem Besitzer für die Dauer gewähren kann.
- 2.12 Der Beleihungswert wird auf der Grundlage einer Schätzung ermittelt. Für jeden weiteren, dasselbe Schiff betreffenden Beleihungsantrag ist in der Regel eine Neuschätzung (Ergänzungsschätzung) vorzunehmen.
- 2.13 Schätzungen können durch Sachverständige, die vom Gericht, einer Industrie- und Handelskammer oder einer sonstigen Behörde vereidigt, oder von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft zugelassen sind, vorgenommen werden.
- 2.14 Anstelle des durch Schätzung ermittelten Wertes kann bei Neubauten der zwischen der Werft und dem Auftraggeber vereinbarte, von den Sachverständigen als angemessen anerkannte Baupreis als Beleihungswert festgesetzt werden. Als Neubauten gelten Schiffe bis zum Ablauf von 3 Jahren nach dem Zeitpunkt des Stapellaufs.
- ### 2.2 Schiffsbauwerke
- 2.21 Auf die Bewertung eines Schiffsbauwerkes sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 sinngemäß anzuwenden.
- 2.22 Das Darlehn darf nur entsprechend dem Fortschreiten des Baues in Raten ausgezahlt werden. Vor jeder Ratenzahlung ist ein Zwischenbericht des Sachverständigen darüber beizubringen, daß die Bauarbeiten entsprechend fortgeschritten und einwandfrei ausgeführt sind.
- 2.23 Vor Beginn der Ratenzahlungen sind die im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel des Darlehnehmers voll zu verwenden.
- 2.24 Nach Fertigstellung des Schiffsbauwerkes und Ableistung der Probefahrt ist von dem Sachverständigen, der an der Probefahrt teilnehmen soll, in einem Schlußgutachten darüber zu berichten, ob sich wertmindernde Mängel gezeigt haben und wie diese sich auf den nach Abschnitt 2.21 ermittelten Wert auswirken. Soweit die Mängel nicht behoben werden, ist der Beleihungswert entsprechend herabzusetzen.
- ## 2.3 Schwimmdocks
- Auf die Bewertung eines Schwimmdocks sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.2 entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dem Sinn dieser Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- ## 3 Beleihungsgrenze und Rangstelle
- 3.1 Die Beleihung darf 60 v. H. des Beleihungswertes nicht übersteigen. Hölzerne Schiffe dürfen nur bis zu einem Drittel des Beleihungswertes beliehen werden. Die Beleihungsgrenze kann überschritten werden, wenn für den überschießenden Betrag der Bund, ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband), eine andere mit dem Recht zur Erhebung von Abgaben ausgestattete Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein anderes öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, für deren Verpflichtungen ein Land oder ein öffentlich-rechtlicher Sparkassen- und Giroverband unmittelbar oder mittelbar haftet, die Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung übernimmt. Eine etwaige Inanspruchnahme des Bürgen, des Garanten oder der die Gewährleistung übernehmenden Stelle darf nicht davon abhängig sein, daß die Sparkasse bei einer Zwangsversteigerung mitbietet. Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen des Satzes 1 zulassen, wenn die Eigenart des zu beleihenden Schiffes oder Schiffsbauwerkes, die Verhältnisse des Darlehnsschuldners oder zusätzliche Sicherheiten sie gerechtfertigt erscheinen lassen.
- 3.2 Das Hypotheken-Darlehn soll nur zur ersten Rangstelle gewährt werden. Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Kreditbewilligungsorgans. Beleihungen, denen nur Hypotheken-Darlehen der Sparkasse im Rang vorgehen, gelten nicht als nachrangig.
- 3.3 Die Zusatzhypothek (Abschnitt 3.4) darf die Beleihungsgrenze überschreiten.
- 3.4 Bei gleich- und nachrangigen Beleihungen muß die Eintragung einer Vormerkung nach §§ 58 und 77 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (RGBl. I S. 1499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1295), zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung vor- oder gleichrangiger Schiffshypotheken regelmäßig verlangt werden. Dies gilt auch für die Zusatzhypothek im Verhältnis zur Darlehnshypothek der Sparkasse.
- ## 4 Laufzeit und Tilgung
- 4.1 Das Darlehn darf nur als Abzahlungsdarlehn mit in der Regel gleichmäßigen Abzahlungsbeträgen oder als Tilgungsdarlehen gewährt werden.
- 4.2 Die Laufzeit des Darlehns darf höchstens 12 Jahre betragen. Dieser Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Darlehns, im Falle der Auszahlung in Teilbeträgen mit der letzten Zahlung. Bei Neubauten oder solchen, die einem Neubau nahekommen, kann die Darlehnsdauer durch einstimmigen Beschluß des Kreditbewilligungsorgans bis auf höchstens 15 Jahre verlängert werden.
- 4.3 Der Beginn der Abzahlung (Tilgung) darf bei Neubauten oder für einen solchen, der einem Neubau nahekommt, bis zur Dauer von 2 Jahren hinausge-

schoben werden, wenn die Tilgung während der Restlaufzeit durch die Ertragslage des Schiffes gewährleistet ist. Eine Verlängerung der Darlehnsdauer (Abschnitt 4.2) ist hiermit nicht verbunden. Wird der Beginn der Tilgung eines Darlehns für Neubauten und diesen gleich zu behandelnden Bauten länger als 2 Jahre hinausgeschoben, ist hierzu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

5 Versicherung

- 5.1 Die Beleihung ist nur zulässig, wenn das Schiff, Schiffsbauwerk oder Schwimmdock zum vollen Wert gegen alle Gefahren, gegen die üblicherweise eine Versicherung genommen wird, und der Reeder (Schiffseigner) gegen Haftpflichtansprüche nach § 485 HGB oder § 3 BSchG bei einem der Sparkasse genehmigten Versicherungsunternehmen versichert sind und sich der Versicherer mit Zustimmung des Versicherungsnehmers der Sparkasse gegenüber verpflichtet hat, Zahlungen aus der Versicherung bei Totalschaden bis zur vollen Befriedigung der Sparkasse nur an diese zu leisten.
- 5.2 Bei Binnenschiffen kann wegen der geringeren Gefahr eines Totalverlustes diese Versicherung in Höhe von 75 v. H. des vollen Wertes als ausreichend angesehen werden.
- 5.3 Der Darlehnsnehmer muß ferner nachweisen, daß der Versicherer sich verpflichtet hat, der Sparkasse gegenüber Einwendungen aufgrund des § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken oder bei Beleihung von im Ausland registrierten Schiffen, Schiffsbauwerken und Schwimmdocks die entsprechenden Einwendungen nicht zu erheben. Die Versicherung soll sich darauf erstrecken, daß das beliehene Schiff die Freiheit hat, von dem angegebenen oder üblichen Reiseweg abzuweichen oder vereinbarte Fahrtgrenzen zu überschreiten.
- 5.4 Erstreckt sich die Hypothek nicht kraft Gesetzes auf die Versicherungsforderung, ist die Beleihung nur zulässig, wenn die Sparkasse durch Vertrag eine entsprechende Sicherheit erhält.

6 Musterschuldurkunde und Allgemeine Darlehnsbedingungen

Die Sparkasse soll die Beleihung unter Verwendung der vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V. herausgegebenen Muster für die Schuldurkunde und die Allgemeinen Darlehnsbedingungen durchführen (abgedruckt in Sparkassen-Fachkartei, Sachgruppe 142, S. 6—15).

- 7 Der RdErl. v. 6. 2. 1962 (SMBl. NW. 764) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1970 S. 1938.

9221
2230

Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit für Schüler an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Gem. RdErl. d. Kultusministers — II A 36 — 35.0 Nr. 1929:70 — u. d. Ministers f. Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV A 3 — 32 — 32 — v. 11. 9. 1970

1 Einsatz von Schülerlotsen

- 1.1 an Grundschulen, die räumlich mit einer Hauptschule verbunden sind oder die nicht weiter als 500 m von einer Hauptschule entfernt liegen:

Der Verkehrslehrer der Hauptschule regelt im Einvernehmen mit dem Leiter der Haupt- und der Grundschule den Einsatz der Schülerlotsen. Dabei ist Rücksicht zu nehmen auf die unterschiedliche Stundenplangestaltung, die sich durch den Stundenraster für

die Hauptschule ergibt. Um die Schülerlotsen der Hauptschule zeitlich nicht zu überfordern, ist es erforderlich, eine größere Zahl von Lotsen zu bestellen und dafür zu sorgen, daß sie im Laufe eines Vormittags nicht mehrfach eingesetzt werden.

- 1.2 an Grundschulen, die nicht in demselben Gebäude oder weiter als 500 m von der Hauptschule entfernt errichtet worden sind oder errichtet werden:

Es ist vom Fachberater für Verkehrserziehung zunächst zu prüfen, ob die Schülerlotsen der Hauptschule die Grundschüler an Überwegen sammeln und geschlossen über die Straße führen können.

Können Schülerlotsen nicht eingesetzt werden, hat der Fachberater für Verkehrserziehung im Einvernehmen mit dem Schulrat und dem Schulleiter festzustellen, ob und wieweit die Aufgaben der Schülerlotsen von Eltern der Grundschüler oder anderen geeigneten erwachsenen Personen — evtl. Polizei — übernommen werden können. Die Ausbildung der Personen, die sich für den Einsatz zur Verfügung stellen, erfolgt durch die Polizeibehörde unter Mitarbeit der Verkehrswachten.

Schülerlotsen unterliegen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO. Der gesetzlich geregelte Versicherungsschutz beschränkt sich hierbei nicht nur auf Schüler, sondern umfaßt auch sonstige Personen, die im Schülerlotsendienst eingesetzt werden.

- 1.3 an Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Berufsschulen:

Es gilt der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 28. 2. 1963 (SMBl. NW. 9221) über den Schülerlotsendienst als Verkehrshilfsdienst.

- 1.4 an Sonderschulen:

Es gilt zunächst der in 1.3 genannte Runderlaß. Soweit Schüler der Sonderschule nicht oder nur in unzureichender Zahl als Schülerlotsen eingesetzt werden können, ist vom Fachberater für Verkehrserziehung zu prüfen, ob die Schülerlotsen anderer Schulen die Sonderschulkinder an Überwegen sammeln und geschlossen über die Straße führen können.

Im übrigen gilt 1.2, Absatz 2 und 3.

2 Schülerbeförderung

- 2.1 Die Schülerbeförderung richtet sich nach der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (VO zu § 7 SchFG) vom 30. April 1970 (GV. NW. S. 294 / SGV. NW. 223).

- 2.2 Bei der Schülerbeförderung muß zwischen solchen Beförderungen unterschieden werden, die nach § 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), genehmigungspflichtig sind (Sonderform des Linienverkehrs), und solchen, die unter die Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1967 (BGBl. I S. 602), fallen. Während der Schülerverkehr im genehmigungspflichtigen Linienverkehr den Vorschriften des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 7. Juli 1960 (BGBl. I S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1969 (BGBl. I S. 743), unterliegt, ist das bei den freigestellten Beförderungen nicht der Fall.

Beförderungsverträge sind deshalb nur mit Personen abzuschließen, die Unternehmer im Sinne des § 3 PBefG sind oder deren Zuverlässigkeit durch den Schulträger festgestellt worden ist.

- 2.3 Werden die Schüler im Rahmen des Schülerspezialverkehrs durch eigene Kraftfahrzeuge des Schulträgers befördert, besteht keine Haftung auf Grund des § 8 a Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), für Personen- oder Sachschäden der Insassen.

Diese Schüler sind infolge dieses Haftungsausschlusses schlechter gestellt als die Schüler, die im Linienverkehr oder in angemieteten Kraftfahrzeugen eines Beförderungsunternehmers befördert werden. Den Schulträgern wird daher empfohlen, für diese Schüler entweder eine besondere Insassenversicherung abzuschließen oder auf andere Weise sicherzustellen, daß diesen Schülern Ansprüche entsprechend § 7 StVG eingeräumt werden.

2.4 Werden Schüler gemäß § 19 Abs. 1 — VO zu § 7 SchFG — in Personenkraftwagen (einschließlich sogenannter Kleinbusse) befördert, die der Schulträger von Beförderungsunternehmern oder von anderen Personen angemietet hat, so muß der Schulträger durch entsprechende Ausgestaltung des Beförderungsvertrages dafür sorgen, daß die zum Schülerverkehr benutzten Kraftfahrzeuge jährlich einer Hauptuntersuchung unterzogen werden. Die dabei festgestellten Mängel am Fahrzeug sind innerhalb kürzester Frist zu beseitigen; ihre Beseitigung und die Einhaltung der einjährigen Untersuchungspflicht sind dem Schulträger gegenüber nachzuweisen.

2.5 Bei Abschluß der Beförderungsverträge ist darauf zu achten, daß die Bestimmungen des § 34 a Abs. 2,3 und 4 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 6. Dezember 1960 (BGBl. I S. 897), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1969 (BGBl. I S. 2076), eingehalten werden. Maßgebend für die Besetzung von Kraftomnibussen ist die im Kraftfahrzeugschein eingetragene Zahl der Sitz- und Stehplätze. Für Stehplätze der Kinder müssen geeignete Haltevorrichtungen vorhanden sein (§ 34 a Abs. 4 StVZO). Auf die Verlautbarung des Bundesverkehrsministeriums Nr. 381 vom 2. 12. 1969 (Verkehrsblatt 1969 S. 744) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Soweit Personenkraftwagen (einschließlich der Kleinbusse) bei der Schülerbeförderung eingesetzt werden, ist darauf zu achten, daß das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird.

In Zweifelsfällen ist der Beförderungsunternehmer zu veranlassen, das Fahrzeug durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (TCV) begutachten zu lassen.

3 Kennzeichnung der zur Schülerbeförderung eingesetzten Kraftfahrzeuge

Bis zu einer bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelung wird empfohlen, bei der Kennzeichnung der zur Schülerbeförderung eingesetzten Kraftfahrzeuge wie folgt zu verfahren:

3.1 Bei Kraftfahrzeugen, die ausschließlich für Schülerbeförderungen eingesetzt werden:

Anstrich der Fahrzeuge leucht-hell-orange nach Farbregister RAL 840 HR Nr. RAL 2007 und Beschriftung mit dem Wort „Schulbus“ in schwarzer Farbe vorn und hinten auf der Karosserie, Buchstaben: Höhe 180 mm, Breite 27 mm.

3.2 Bei Kraftomnibussen und Personenkraftwagen mit mehr als 6 Sitzplätzen (sogenannte Kleinbusse), die nicht ausschließlich zur Schülerbeförderung eingesetzt werden:

Anbringen von Schildern. Grundfarbe: Leucht-hell-orange nach Farbregister RAL 840 HR Nr. RAL 2007.

Beschriftung: „Schulbus“.

Farbe der Schrift: Schwarz.

Wortbreite: Vorderes Schild 600 mm,
hinteres Schild 820 mm.

Buchstaben: Vorderes Schild Höhe 100 mm, Breite 20 mm,
hinteres Schild Höhe 180 mm, Breite 27 mm.

Größe der Schilder: Vorn 700 × 150 mm
(mit Rücksicht auf die Unterbringungsmöglichkeiten in Richtungsschilderkästen von Linienomnibussen),
Hinten mindestens 1000 × 300 mm.

Anbringung vorn: Entweder in den Richtungsschilderkästen oder mit geeigneter Steckvorrichtung an oder auf der Karosserie; möglichst aber nicht an der Windschutzscheibe. Bei ausnahmsweiser Anbringung an der Windschutzscheibe ist zuvor eine Stellungnahme eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr einzuholen, ob ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet ist.

Anbringung hinten: An der Karosserie mit geeigneten Steckvorrichtungen; möglichst nicht auf der Heckscheibe.

Bei Abschluß von Beförderungsverträgen ist eine solche Kennzeichnung zu vereinbaren.

Die Schilder können über den Handel oder bei der Gesellschaft zur Hebung der Sicherheit im Straßenverkehr (GHS), 53 Bonn, Urstadtstraße 2, bezogen werden.

4 Sicherung der Schulbusse

Den Schulträgern wird empfohlen, bei Abschluß der Beförderungsverträge vom Beförderungsunternehmer zu verlangen, daß das Kraftfahrzeug mit einer Warnblinkanlage ausgerüstet ist. Ferner ist eine zusätzliche Warnblinkanlage an der oberen äußeren Kante der Karosserie des Schulbusses, jedoch nicht höher als 2,50 m über der Fahrbahnoberkante zu fordern.

5 Haltestellen

Grundsätzlich sind Haltestellen für den Schülerverkehr mit denen des öffentlichen Linienverkehrs zusammenzulegen. Wenn das nicht möglich ist, sind sie vom Schulträger unter Beteiligung des Straßenverkehrsamtes und der Polizei festzulegen; soweit notwendig, können an diesen Haltestellen des Schülerverkehrs durch die Straßenverkehrsämter zeitlich beschränkte Halte- bzw. Parkverbote angeordnet werden, evtl. auch mit einer besonderen Zusatztafel „Schulbushaltestelle“.

Wartende Schüler sind, insbesondere an Haltestellen außerhalb des öffentlichen Linienverkehrs, in besonderem Maße unfallgefährdet. An solchen Stellen und bei größeren Ansammlungen empfiehlt sich die Einrichtung eines Schülerlotsendienstes.

6 Aufsicht

Der Schulträger hat bei Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 der VO zu § 7 SchFG für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Kraftfahrzeug Sorge zu tragen.

6.1 Beim Abschluß von Beförderungsverträgen und beim Einsatz von Kraftfahrzeugen des Schulträgers sollte festgelegt bzw. darauf geachtet werden, daß in diesen Kraftfahrzeugen, insbesondere in Gelenkbussen und mehrstöckigen Omnibussen, bei Bedarf eine Aufsichtsperson eingesetzt ist. Beim Einsatz von Kraftomnibussen und Kleinbussen im Schülerspezialverkehr bei der Beförderung von körperlich, geistig und seelisch Behinderten muß eine Aufsichtsperson eingesetzt werden.

6.2 Als Aufsichtspersonen kommen z. B. Lehrer oder Eltern in Betracht, nicht dagegen der Fahrer des Kraftfahrzeuges. Anstelle erwachsener Personen können auch ältere Schüler eingesetzt werden; diese müssen mindestens 16 Jahre alt und als zuverlässig bekannt sein.

7 Besondere unterrichtliche Maßnahmen

7.1 An jeder Schule ist monatlich einmal eine Verkehrsunterrichtsstunde zu erteilen. Für die Versuchsgrundschulen gilt eine Sonderregelung (Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule S. 272). Falls Verkehrsunterrichtszimmer oder Schulverkehrsgärten (Jugendverkehrsschulen) zur Verfügung stehen, sollen sie für diesen Zweck genutzt werden (RdErl. d. Kultusministers v. 5. 11. 1956 — ABl. KM. NW. S. 162 —). In diesem Unterricht ist auch das Verhalten der Schüler beim Ein- und Aussteigen, beim Überqueren der Straße an den Haltestellen und während der Fahrt in den Schulbussen zu behandeln. Die Grundschüler sind eingehend über die Gefahren, die mit dem Schülerverkehr verbunden sind, zu belehren (RdErl. d. Kultusministers v. 16. 4. 1957 — ABl. KM. NW. S. 57 —).

7.2 Bis zur Herausgabe neuer Lehrpläne ist weiterhin die in dem RdErl. v. 16. 4. 1957 enthaltene Stoffzusammenstellung für die Verkehrserziehung in den Schulen des Landes NRW maßgebend. Diese Zusammenstellung bringt in Teil A Aufgaben, die im fächerübergreifenden Unterricht zu behandeln sind; Teil B enthält den Stoffkanon für die monatlich zu erteilende Verkehrsunterrichtsstunde. Für die Versuchsgrundschulen gilt der Lehrplan zur Verkehrserziehung im Rahmen des Sachunterrichts.

7.3 Für die Erstellung der Schulwegpläne wird auf den RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 13. 10. 1966 (n. v.) — V 5 — 53 — 24 — 56 66 —, der den Regierungspräsidenten, Kreisen und kreisfreien Städten zugegangen ist, in diesem Zusammenhang nochmals hingewiesen.

Der RdErl. d. Kultusministers v. 31. 5. 1968 (ABl. KM. NW. S. 282) wird hiermit aufgehoben.

Ich bitte, diesen Runderlaß auch in den Klassenpflegschaftsversammlungen zu besprechen und den Schülermitverwaltungen aller Schulen zur Kenntnis zu bringen.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1970 S. 1940.

9300

Berichtigungsblatt 2 zu den Vereinfachten Fahrdienstvorschriften (vFV) Ausgabe 1967

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 27. 10. 1970 — V 3 2 — 88 — 31 — 67 70

Der Länderausschuß für Eisenbahnen und Bergbahnen hat das Berichtigungsblatt 2 zu den Vereinfachten Fahrdienstvorschriften (vFV) Ausgabe 1967 aufgestellt.

Die Herausgabe dieses Berichtigungsblattes hat der Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE) übernommen.

Das Berichtigungsblatt ist bis spätestens 1. Januar 1971 bei allen nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, die die vFV verwenden, einzuführen. Die Anpassung des Betriebsdienstes einschließlich der Berichtigung der betrieblichen Unterlagen und die Unterweisung des Personals sind baldigst abzuschließen und mir über die zuständigen Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bis zum 1. März 1971 zu melden.

— MBl. NW. 1970 S. 1942.

II.

Landschaftsverband Rheinland

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 2. 11. 1970 — 590 — 640 — 20 21

Der vom Landschaftsverband Rheinland — Autobahn-Neubauamt Köln — für

Verw.-Ang. EBERHARD HUTH

ausgestellte Dienstausweis Nr. 147 ist in Verlust geraten und wird hiermit als ungültig erklärt.

Solite der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen dem Autobahn-Neubauamt Köln, 5 Köln 91, Am Grauen Stein 33, zuzustellen.

— MBl. NW. 1970 S. 1942.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.